

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.66 vom 21. Oktober 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-10-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2015.66](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.66)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.66 du 21 octobre 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.66 del 21 ottobre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. August 2015 bezeichnet kein Anfechtungsobjekt und enthält keinerlei Anträge. Die dortigen Ausführungen zeigen lediglich auf, dass der Beschwerdeführer mit dem Vorgehen der Staatsanwaltschaft in dem von diesem gegen den Beschwerdegegner angestregten Strafverfahren nicht zufrieden war, indem er den involvierten BeamtenInnen Amtsmissbrauch und Begünstigung vorwirft. Die Bezugnahme auf den Freispruch des Beschwerdegegners zusammen mit den Angaben betreffend den ihm gegenüber angeblich begangenen Betrug legt den Schluss nahe, dass die Eingabe des Beschwerdeführers sich gegen die Verfahrenseinstellung der Staatsanwaltschaft vom 6. August 2015 richtet. Diese Frage kann jedoch letztlich offen bleiben, sind doch Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft generell der Beschwerde gemäss Art. 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zugänglich.

1.2 Zuständig zur Behandlung von Beschwerden gemäss Art. 393 ff. StPO ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. a des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100] und § 73a Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]). Gemäss Art. 385 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 396 Abs. 1 StPO ist vom Beschwerdeführer anzugeben, welche Punkte eines kritisierten Entscheids angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel angerufen werden. Fehlen diese Angaben, so weist das Gericht die Eingabe zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurück. Genügt die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist den genannten Anforderungen nicht, so verfügt die Rechtsmittelinstanz das Nichteintreten auf die Beschwerde (Art. 385 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 396 Abs. 1 StPO).

1.3 Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. August 2015 hat wegen Fehlens von Anträgen, Angabe eines Anfechtungsobjekts und nachvollziehbarer Begründung den vorstehend beschriebenen gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerde klarerweise nicht genügt, weshalb dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 27. August 2015 Frist zur Nachbesserung bis zum 7. September 2015 gesetzt wurde. Diese Verfügung konnte dem Beschwerdeführer am 7. September 2015 zugestellt werden. Der Beschwerdeführer hat in der Folge keine verbesserte Eingabe eingereicht. Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten.

### **E. 2**

Zwar unterliegt der Beschwerdeführer damit im Rechtsmittelverfahren und hätte deshalb prinzipiell dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Umstandehalber wird jedoch

von der Auferlegung von Verfahrenskosten abgesehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.